

Hauptsatzung

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Bezeichnung	Seite
	Präambel	2
1	Name	2
2	Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel	2
3	Ortsteile / Ortsteilverfassung / Ortsteilbürgermeister / Ortsteilrat	2
4	Bürgerbegehren, Bürgerentscheid	3
5	Einwohnerversammlung und Einwohnerfragestunde	3
6	Vorsitz im Stadtrat	3
7	Ausschüsse	4
8	Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen	4
9	Seniorenbeirat	5
10	Kinder- und Jugendparlament	6
11	Bürgermeister	6
12	Beigeordnete	7
13	Ehrenbezeichnungen	7
14	Entschädigungen	7
15	Öffentliche Bekanntmachungen	8
16	Sprachform und In-Kraft-Treten	9

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung am 25.04.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name

1. Die Stadt führt den Namen „Sömmerda“.
2. Ortsteile führen ihren Namen in Verbindung mit dem Namen „Sömmerda“ und dem Zusatz „Ortsteil“. Dies betrifft die Ortsteile:
 - Frohdorf
 - Leubingen
 - Orlishausen
 - Rohrborn
 - Schallenburg
 - Schillingstedt
 - Stödten
 - Tunzenhausen
 - Wenigensömmern

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

1. Das Stadtwappen zeigt:
 - ein quergeteiltes Schild,
 - im oberen Feld auf silbernem Grund ein schwarzer rotbezungter rechts blickender Adler,
 - im unteren Feld auf rotem Grund ein sechsspeichiges silbernes Rad.
2. Die Flagge der Stadt Sömmerda ist geteilt von rot und weiß und trägt das Stadtwappen.
3. Die Verwendung der Flaggen und des Stadtwappens durch Dritte ist nur mit Genehmigung der Stadt gestattet.
4. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Stadt Sömmerda – Freistaat Thüringen“ und zeigt das Stadtwappen der Stadt Sömmerda.

§ 3 Ortsteile / Ortsteilverfassung / Ortsteilbürgermeister / Ortsteilrat

Für alle Ortsteile der Stadt Sömmerda wird entsprechend des § 45 Absatz 1 ThürKO eine Ortsteilverfassung eingeführt. Die Ortsteilverfassung (Anlage 1) ist Bestandteil der Hauptsatzung.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren).

Die Durchführung des Verfahrens erfolgt entsprechend § 17 ThürKO in Verbindung mit dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in den jeweilig geltenden Fassungen.

§ 5 Einwohnerversammlung und Einwohnerfragestunde

1. Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich für die Stadt Sömmerda eine Einwohnerversammlung ein. Darüber hinaus soll er einmal jährlich in zwei Ortsteilen eine Einwohnerversammlung einberufen, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Besteht ein gemeinsamer Ortsteilrat für zwei oder mehrere Ortsteile, dann gilt dies als ein Ortsteil im Sinne dieser Bestimmung.
2. Der Bürgermeister lädt entsprechend § 15 Absatz 1 ThürKO ortsüblich zur Einwohnerversammlung ein. Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung und er übt das Hausrecht aus. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
3. Schriftliche Anfragen, die bis spätestens fünf Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt eingereicht werden, sollen vom Bürgermeister in dieser Einwohnerversammlung beantwortet werden. Mündliche, in der Einwohnerversammlung vorgetragene Anfragen werden beantwortet, wenn sich der Bürgermeister dazu in der Lage sieht. Auf die Sätze 1 und 2 ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der Stadtrat gibt bei öffentlichen Sitzungen den Einwohnern Gelegenheit, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde ist auf maximal 30 Minuten begrenzt.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

1. Der Stadtrat wählt ein Stadratsmitglied zum Stadtratsvorsitzenden und ein weiteres Stadratsmitglied zum stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können aus ihren Funktionen vom Stadtrat abberufen werden.
2. Dem Stadtratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, obliegt anstelle des Bürgermeisters die Leitung in den Sitzungen des Stadtrates. Weitere Aufgaben können nicht übertragen werden.
3. Die Verfahrensweise bei Sonderfällen regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Ausschüsse

1. Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben:
 - beschließende Ausschüsse und
 - beratende Ausschüsse.
2. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden abschließend über die ihnen übertragenen Angelegenheiten. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
3. Gemäß § 58 Absatz 1 ThürKO wird festgelegt, dass der Haupt- und Finanzausschuss über überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis 50.000,00 € und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis 30.000,00 € entscheidet.
4. Mit Ausnahme des Umlegungsausschusses sind Mitglieder und berufene Bürger in den Ausschüssen Bürger im Sinne des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz -ThürKWG-).
5. Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren „Hare-Niemeyer“ verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
6. Verändert sich während der Amtszeit das Stärkenverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind die Änderungen nach vorstehendem Absatz 5 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.
7. Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

§ 8 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

1. Sitzungen des Stadtrats und von Ausschüssen können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu

Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt, mit der Ausnahme, dass Abstimmungen nur namentlich erfolgen.

2. Ist es dem Stadtrat in der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrats im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126 b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
3. Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden. Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Umlaufverfahren nach Absatz 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.
4. Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.
5. Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach § 36a Absatz 2 ThürKO im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beschlüsse nach § 36a Absatz 2 ThürKO sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 9 Seniorenbeirat

Zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren, zur Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie zur Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen wird ein Seniorenbeirat gebildet. Näheres regelt die Seniorenbeiratssatzung der Stadt Sömmerda.

§ 10 Kinder- und Jugendparlament

Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Sömmerda sollen die Möglichkeit haben, sich selbst stärker in das Geschehen in der Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Die Stadt soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Zu diesem Zweck wird ein Kinder- und Jugendparlament gegründet. Näheres regelt die Satzung und die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Sömmerda. Darüberhinausgehende Leitfäden und Richtlinien können vom Kinder- und Jugendparlament entwickelt werden.

§ 11 Bürgermeister

1. Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht Satzungen sowie Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
2. Der Stadtrat überträgt gemäß § 29 Absatz 4 ThürKO dem Bürgermeister weitere Angelegenheiten zur Erledigung. In der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen insbesondere:
 - a) Stundung von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall
 - b) befristete Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall und unbefristete Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall
 - c) Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben von bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall
 - d) die Bildung von Haushaltsresten
 - e) überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 € im Einzelfall und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 15.000,00 € im Einzelfall
 - f) die Aussetzung der Vollziehung von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall
 - g) die Beschaffung und Sicherung des laufenden Geschäftsbedarfes und Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte wie folgt
 - Kauf-, Miet-, Werk-, Leasing- und Dienstleistungsverträge bis 25.000,00 € im Einzelfall
 - Verpachtung und Vermietung bis 15.000,00 € im Einzelfall
 - kreditähnliche Geschäfte bis 10.000 € im Einzelfall
 - Vergaben von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Baubereich bis 25.000,00 € im Einzelfall
 - h) die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln wie folgt
 - die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 25.000,00 € nicht übersteigt
 - bei Passivprozessen, wenn der Streitwert 25.000,00 € nicht übersteigt
 - der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 12.500,00 € nicht übersteigt

3. Unabhängig von abweichenden Regelungen zum Abschluss von Verträgen, wird die Zuständigkeit für Geldanlagen aus Rücklagemitteln dem Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister berichtet nachträglich dem Haupt- und Finanzausschuss über die Anlage von Mitteln aus der Rücklage.

§ 12 Beigeordnete

1. Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
2. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.
3. Der Erste Beigeordnete wird im Fall seiner Verhinderung durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 13 Ehrenbezeichnungen

Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Näheres dazu regelt die Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Sömmerda.

§ 14 Entschädigungen

1. Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 120,00 € und ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktion, in denen sie Mitglied sind, wobei die Fraktionssitzungen der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen müssen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht überschreiten. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
2. Mitglieder des Stadtrates, die unselbstständig erwerbstätig sind, haben zusätzlich Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, wenn der Arbeitgeber entsprechende Lohn- oder Gehaltsabzüge für die Sitzungsteilnahme vornimmt. Der Verdienstaufschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbstständig tätige Personen erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Absatz 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und nur bis 19:00 Uhr gewährt.
3. Für notwendige auswärtige Tätigkeiten werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

4. Für Mitglieder des Ortsteilrats und sachkundige Bürger, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend.
5. Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entsprechenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 - der Vorsitzende eines Ausschusses 50,00 €
 - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 75,00 €
 - der Stadtratsvorsitzende 100,00 €
6. Die Entschädigungen werden im Kalenderjahr jeweils quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. ermittelt und bis zum 20. des auf das Quartal folgenden Monats ausgezahlt.
7. Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten monatlich nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) folgende Aufwandsentschädigungen:
 - der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile
Leubingen und Stödten 470,00 €
 - der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile
Orlishausen und Frohndorf 560,00 €
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils
Rohrborn 250,00 €
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils
Schallenburg 250,00 €
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils
Schillingstedt 250,00 €
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils
Tunzenhausen 250,00 €
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils
Wenigensömmern 250,00 €
 - der Erste Beigeordnete 350,00 €
 - der Zweite Beigeordnete 150,00 €

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Sömmerda erfolgt ausschließlich durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzung auf der Internetseite <https://www.soemmerda.de>. Der Tag der Bekanntmachung ist der Bereitstellungstag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird. Die Satzungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung (Rathaus, Marktplatz 3 – 4, 99610 Sömmerda) kostenfrei eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Satzungen sind neben der elektronischen Veröffentlichung auch im Amtsblatt der Stadt Sömmerda als Information abzubilden. Die elektronische Bekanntmachung gilt gleichermaßen für Beschlüsse.

2. Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Satz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Neben der elektronischen Bekanntmachung sind die Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates auch im Amtsblatt der Stadt Sömmerda als Information abzubilden. Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsteilratssitzungen kann außerdem durch einen Aushang in einem Schaukasten in den betreffenden Ortsteilen informatorisch erfolgen. Falls ein gemeinsamer Ortsteilrat für zwei oder mehrere Ortsteile besteht, muss der Aushang in jedem dieser Ortsteile erfolgen.
3. Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Bekanntmachungen nach dem ThürKWG. § 50 Absatz 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) gilt entsprechend.

§ 16 Sprachform und In-Kraft-Treten

1. Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.
2. Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.03.2004 in der Fassung der 13. Änderung vom 29.04.2019 außer Kraft.

Sömmerda, den 17.05.2024

Hauboldt
Bürgermeister

Siegel